

Organisationsverordnung für das Bildungswesen der Stadt Willisau

			Seite
Inhaltsverzeichnis			1
l.	Allgemeine Art. 1 Art. 2 Art. 3	Bestimmungen Zweck Geltungsbereich Begriffe	1/2 2 2
II.	Organisation Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7	ön Übersicht Aufgaben Stadtrat Aufgaben Bildungskommission Aufgaben Schulleitung	2 2/3 4 4
III.	Schlussbes Art. 8	stimmung In-Kraft-Treten	4

Der Stadtrat Willisau erlässt, gestützt auf § 28 der Gemeindeordnung vom 30. November 2015 die folgende Organisationsverordnung für das Bildungswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Organisationsverordnung regelt die Grundsätze der Organisation der Volksschule (Regelschule und Schuldienste) der Stadt Willisau.

Die Bestimmungen dieser Organisationsverordnung ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Stadtrates, der Schulpflege und der Schulleitung gemäss §§ 46 – 48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 1. August 2014).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Organisationsverordnung findet Anwendung in den Aufgaben und den Zuständigkeiten des Stadtrates, der Bildungskommission und der Schulleitung in Belangen der Volksschule der Stadt Willisau.

Art. 3 Begriffe

- Der Bereich Bildung umfasst alle strategischen Organe und alle operativen Strukturen, welche sich mit dem Volksschulangebot befassen.
- Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule, welche in der Stadt Willisau geführt werden. Des Weitern umfasst sie regional geführte Schulangebote (Schuldienste, Musikschule), an welchen die Stadt beteiligt ist.

Die Schuldienste umfassen folgende Dienste:

- Logopädischer Dienst (LPD)
- Psychomotorik Therapie (PMT)
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Schulsozialarbeit (SSA)
- Das kommunale Bildungswesen umfasst die Volksschule sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen.

II. Organisation

Art. 4 Übersicht

Die Aufgaben des kommunalen Bildungswesens werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a) Stadtrat
- b) Bildungskommission
- c) Schulleitung

Art. 5 Aufgaben Stadtrat

Der Stadtrat ist die kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule.

- Der Stadtrat übt die strategische Führung der Volksschule aus und gewichtet deren Bedürfnisse innerhalb der Gesamtpolitik der Stadt.
- 3 Der Stadtrat
 - legt das Volksschulangebot und dessen Ausgestaltung und Organisation fest.
 - b) genehmigt die lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung gemäss Richtlinien des Kantons für das Volksschulangebot,
 - c) erlässt für das Volksschulangebot die Leistungsaufträge,
 - d) genehmigt wegweisende Schulentwicklungsprojekte,
 - e) sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für die Volksschule,
 - f) genehmigt die Tarife für die Volksschule,
 - g) nimmt Stellung zu Vernehmlassungen aus dem Bildungsbereich,
 - h) überprüft die Einhaltung und Ausführung der Leistungsaufträge und des Bildungsbudgets,
 - i) erlässt Verordnungen über das Bildungswesen,
 - j) wählt auf Antrag der/des Delegierten des Stadtrates und des Mitgliedes des Stadtrates in der Bildungskommission die Schulleitung,
 - k) ernennt auf Antrag des Mitgliedes des Stadtrates in der Bildungskommission
 - die Schulärztinnen und Schulärzte
 - die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte
 - die Dienstleister der Schulzahnprophylaxe
 - erfüllt alle Aufgaben aus dem Volksschulbildungsgesetz, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, bzw. delegiert diese an das Mitglied des Stadtrates in der Bildungskommission, die Bildungskommission oder die Schulleitung.
- Die/der Delegierte des Stadtrates ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des Rektors / der Rektorin.

Art. 6 Aufgaben Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission ist das beratende Organ für die Volksschule.
- ² Die Bildungskommission nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:
 - a) zu den Leitbildern der Volksschule
 - b) zu den Leistungsaufträgen und den Jahreszielen für die Volksschule
 - c) im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses, zu den stadträtlichen Budgetvorgaben für die Abteilung Volksschule
 - d) zu den Schulentwicklungsprojekten
 - e) zu ihr vom Stadtrat unterbreiteten Geschäften
- ³ Die Bildungskommission begleitet die Aktivitäten der Elternmitwirkung.
- Der Stadtrat kann das Weitere in einer Verordnung für die Bildungskommission regeln.

Art. 7 Aufgaben Schulleitung

- Die Schulleitung leitet die Abteilung Volksschule und der Rektor / die Rektorin ist Mitglied der Geschäftsleitung der Stadt Willisau.
- ² Die Schulleitung
 - a) ist für die operative, pädagogische, betriebliche und personelle Führung und Entwicklung der Volksschule verantwortlich,
 - b) bereitet die Leistungsaufträge für die Abteilung Volksschule vor,
 - c) erstellt das Budget und übernimmt die Budgetverantwortung für die Abteilung Volksschule,
 - d) informiert innerhalb der Schule und informiert die Öffentlichkeit,
 - e) vertritt die Schule gegen aussen und sichert die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten.
 - f) wählt die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden der Schuldienste,
 - g) trifft zusammen mit dem Personalverantwortlichen der Stadt Willisau die übrigen personalrechtlichen Entscheide für das nicht-lehrende Personal der Abteilung Volksschule,
 - h) sorgt für die Erfüllung der Volksschulpflicht,
 - i) verfügt vorzeitige Schulausschlüsse.
- Der Rektor / die Rektorin und je nach Bedarf die Schulleitungen Sek und/oder Kindergarten/Primar und/oder Schuldienste nimmt/nehmen beratend an den Sitzungen der Bildungskommission teil.
- ⁴ Das Weitere regelt der Stadtrat in einer Verordnung für das Bildungswesen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Organisationsverordnung ersetzt das Pflichtenheft der Schulpflege der Stadt Willisau vom 31.12.2008 und tritt auf den 01. August 2016 in Kraft.

Willisau, 17. Dezember 2015

STADTRAT WILLISAU

Erna Bieri-Hunkeler Stadtpräsidentin Peter Kneubühler Stadtschreiber